

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Ralf Margreiter, Zürich, Esther Guyer, Zürich, und
Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich,
vom 30. August 2004 betreffend Standesinitiative für
den Übergang zur Individualbesteuerung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission vom 24. Januar
2006,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein, mit der eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung verlangt wird. Diese Änderung soll mindestens für die Einkommenssteuern gelten und auch Antwortmöglichkeiten auf die mit diesem Systemwechsel aufgeworfenen Probleme (zum Beispiel Wahlrecht, Alleinerziehende) vorsehen.

Minderheitsantrag von Adrian Hug, Ernst Brunner in Vertretung von Peter Good, Lorenz Habicher in Vertretung von Arnold Suter, Emil Manser, Walter Müller in Vertretung von Claudio Zanetti, Hansjörg Schmid und Johannes Zollinger:

II. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 325/2004, Ralf Margreiter, Zürich, wird abgelehnt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hansjörg Schmid, Dinhard (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Peter Good, Bauma; Regula Götsch Neukom, Kloten; Hansruedi Hartmann, Gossau; Adrian Hug, Zürich; Emil Manser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.; Jorge Serra, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Johannes Zollinger, Wädenswil; Claudio Zanetti, Zollikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 24. Januar 2006

Im Namen der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident: Die Sekretärin:
Hansjörg Schmid Jacqueline Wegmann

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 20. August 2004 reichten Ralf Margreiter, Esther Guyer und Prof. Katharina Prelicz-Huber eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Kanton Zürich reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein, mit der eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen verlangt wird, mit der den daran interessierten Kantonen der Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung ermöglicht wird. Diese Änderung soll mindestens für die Einkommenssteuern gelten und auch Antwortmöglichkeiten auf die mit diesem Systemwechsel aufgeworfenen Probleme (zum Beispiel Wahlrecht, Alleinerziehende) vorsehen.

Am 9. Mai 2005 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 65 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

Nach dem Volks-Nein zum Steuerpaket 2001 des Bundes ist der Systemscheid über die Ehepaar- und Familienbesteuerung wieder offen. Neben einer zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung werden auch verschiedene Splitting-Modelle diskutiert, sowohl auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene. Der Bund hat im Rahmen eines Postulatsberichts eine umfassende Studie über die mögliche Aus-

gestaltung der Individualbesteuerung erarbeitet. Sicher ist, dass ein Systemwechsel kurzfristig nicht realisierbar ist und weit reichende Konsequenzen für die Steuerpflichtigen, die Steuerbehörden und für Gesellschaft und Volkswirtschaft im weiteren Sinne hätte.

Die PI Margreiter sah ursprünglich vor, mittels Standesinitiative eine Änderung gesetzlicher Grundlagen auf Bundesebene zu verlangen, damit interessierte Kantone die Individualbesteuerung einführen könnten. Unsere Kommission ist aber der Meinung, dass ein solcher Systemwechsel national einheitlich umgesetzt werden müsste. Wir haben deshalb den Text der PI Margreiter wie folgt geändert:

Der Kanton Zürich reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein, mit der eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung verlangt wird. Diese Änderung soll mindestens für die Einkommenssteuern gelten und auch Antwortmöglichkeiten auf die mit diesem Systemwechsel aufgeworfenen Probleme (zum Beispiel Wahlrecht, Alleinerziehende) vorsehen.

Die Mehrheit unserer Kommission beabsichtigt, dem Kantonsrat Antrag auf definitive Unterstützung der solchermassen geänderten PI Margreiter zu stellen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird die Einreichung einer Standesinitiative im Bund verlangt. Mit dieser Standesinitiative soll der Übergang von der geltenden Ehepaarbesteuerung, mit Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen beider Ehegatten bei gleichzeitigem milderem Verheiratetentarif, zu einer Individualbesteuerung der Ehegatten, d. h. einer separaten Besteuerung jedes Ehegatten, verlangt werden.

Die Parlamentarische Initiative geht zu Recht davon aus, dass ein solcher Übergang nur über eine Änderung des Bundesrechts, nämlich des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und des Bundesgesetzes gleichen Datums über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), erfolgen kann. Das geltende Harmonisierungsrecht des Bundes schreibt den Kantonen die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten vor. Die Frage, ob die Ehegatten gemeinsam oder getrennt zu besteuern sind, ist daher vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden.

Schon seit geraumer Zeit wird die Individualbesteuerung der Ehegatten auch in der Schweiz diskutiert. Im Vorfeld zum Steuerpaket 2001 wurde in der damaligen Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung des Bundesrates vom Mai 2000 auch die Individualbesteuerung der Ehegatten zur Diskussion gestellt. Sie wurde damals von praktisch allen Kantonen abgelehnt. Auch der Zürcher Regierungsrat lehnte sie in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2000 ab, da sie «mit kaum mehr lösbaren Problemen» verbunden wäre.

Später reichte der Berner Ständerat Hans Lauri am 2. Oktober 2002, im Verlauf der Beratungen über das Steuerpaket 2001 im Ständerat, ein Postulat ein, mit dem er vom Bundesrat einen Bericht über Möglichkeit der Einführung der Individualbesteuerung auf der Stufe Bund und Kantone verlangte. Dieser Bericht sollte von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet werden und die Grundlage bilden für eine politische Diskussion über eine Alternative zu den bestehenden Systemen.

In der Folge setzte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine gemischte Arbeitsgruppe ein, die sich aus Vertretern des Bundes, der Kantone und der Steuerrechtswissenschaft zusammensetzte. Die breit abgestützte Arbeitsgruppe prüfte verschiedene Modelle für eine Individualbesteuerung in der Schweiz; ihre Arbeiten mündeten in den ausführlichen «Bericht der Eidg. Steuerverwaltung auf Grund der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung betreffend Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen», datiert vom August 2004. Anfang Dezember 2004 leitete der Bundesrat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe an die eidgenössischen Räte weiter.

Der Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde auch den Mitgliedern Ihrer Kommission abgegeben.

2. In diesem umfassenden Bericht werden drei Modelle für eine Individualbesteuerung vorgestellt:

a) Ein erstes Modell brächte eine konsequente Individualbesteuerung. Dies bedeutete, dass Einkünfte und Vermögenswerte jedem Ehegatten, entsprechend den zivilrechtlichen Verhältnissen, zuzuordnen wären. Für die Aufteilung der Vermögenswerte und der Erträge daraus wäre praktisch eine so genannte güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen.

Ferner hätte jeder Ehegatte eine separate Steuererklärung einzureichen; für beide wären getrennte Veranlagungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Problem des Steuergeheimnisses hinzuweisen, auf das unter Umständen jeder Ehegatte im Verhältnis zum anderen Anspruch erheben könnte; und gleichzeitig wäre zu gewährleisten, dass alle Vermögenserträge und Vermögenswerte korrekt deklariert und verteilt würden.

Bei Ehepaaren mit Kindern wären die kinderrelevanten Abzüge proportional nach der Höhe der Einkommen jedes Ehegatten aufzuteilen.

Bei Einverdiener-Ehepaaren wäre dem «Einverdiener», d. h. dem Ehegatten, der auch für den Unterhalt des anderen aufzukommen hat, ein Einverdienerabzug zu gewähren; bei ungleicher Verteilung der Einkommen wäre zudem ein abgestufter Abzug zu Gunsten des Ehegatten mit dem höheren Einkommen vorzusehen.

Alleinstehenden, die mit Kindern zusammenleben, wäre ein Alleinerzieherabzug zu gewähren.

b) Beim zweiten Modell, einer Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung, würde die Zuordnung der Vermögenserträge und Vermögenswerte, einschliesslich der Zuordnung von Schuldzinsen und Schulden, grundsätzlich pauschal geregelt. Jeder Ehegatte müsste je eine Hälfte der gesamten privaten Vermögenswerte und der daraus fliessenden Erträge versteuern; ebenso wären die gesamten privaten Schulden und Schuldzinsen je zur Hälfte jedem Ehegatten zuzuweisen. Für die Zuordnung von Geschäftsvermögen wären demgegenüber wiederum die zivilrechtlichen Verhältnisse massgebend.

Für das Steuererklärungsverfahren böten sich zwei Varianten an: Entweder hätten die Ehegatten ein gemeinsames Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, ansonsten hätte jeder Ehegatte eine separate Steuererklärung einzureichen. Oder die Ehegatten hätten bei ihrer Deklaration eine gemeinsame Steuererklärung, mit getrennten Spalten für jeden Ehegatten, zu verwenden. Auch bei der letzteren Variante wäre jedoch jeder Ehegatte separat zu veranlagern.

Die pauschale Verteilung der privaten Vermögenswerte und Erträge daraus hätte zur Folge, dass bei Ehepaaren mit ungleicher Verteilung der Vermögen unter Umständen einem vermögenslosen Ehegatten die Hälfte der Vermögenserträge und Vermögenswerte des anderen zugerechnet werden müssten. Insoweit müsste er für die Steuer auf den Vermögenserträgen und Vermögenswerten des anderen Ehegatten aufkommen.

c) Das dritte Modell für eine Individualbesteuerung sieht schliesslich ein Veranlagungswahlrecht für Ehepaare vor, d. h., die Ehepaare könnten zwischen einer Zusammenveranlagung oder einer Individualbesteuerung nach den Regeln für Alleinstehende wählen. Bei einer gemeinsamen Veranlagung käme weiterhin ein milderer Verheirateten-tarif zur Anwendung.

Inwieweit eine gemeinsame oder getrennte Veranlagung für die Ehepaare günstiger ausfiele, hinge unter anderem auch von den Steuertarifen ab. Von daher wäre diese Frage für die kantonalen Steuern und die Bundessteuer getrennt zu beurteilen.

d) Im Übrigen bleibt anzumerken, so der Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass die Regeln, wie sie nach den verschiedenen Modellen zur Individualbesteuerung bei den Ehepaaren zur Anwendung kämen, auch auf Konkubinatspaare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt und registrierte gleichgeschlechtliche Paare auszudehnen wären.

3. Wie dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung weiter zu entnehmen ist, kam die von dieser eingesetzte Arbeitsgruppe, auf Grund von eingehenden Abklärungen, in die sämtliche Kantone mit einbezogen wurden, zum Schluss, dass ein Wechsel zu einer Individualbesteuerung kurzfristig nicht durchführbar sei. Ein solcher Wechsel wäre zudem mit einem sehr grossen Mehraufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen verbunden. Im Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird zusammenfassend festgehalten:

«Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Individualbesteuerung ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe der Wechsel von einem Zusammenveranlagungs- zu einem Individualbesteuerungssystem in der Schweiz kurzfristig nicht realisierbar. Mit der Einführung einer Individualbesteuerung würde einerseits das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert. Dieser Wechsel kann schon aus administrativen und steuersystematischen Gründen nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt wird. Die Einführung einer Individualbesteuerung bringt zudem für die veranlagenden Steuerbehörden grosse Umstellungen und erhebliche Mehraufwendungen von 30 bis 50% mit sich. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass sich ein Wechsel zur Individualbesteuerung auch auf andere Rechtsgebiete auswirkt, bei welchen zur Berechnung von Abgaben, Beiträgen, Leistungen usw. auf die in der Veranlagung festgesetzten Steuerfaktoren abgestützt wird, wie beispielsweise bei den Ergänzungsleistungen, den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen der Selbständigerwerbenden, den Krippenbeiträgen oder den Stipendien ... (Bericht S. 25).»

Letztere Ausführungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Wechsels zur Individualbesteuerung auf andere Rechtsgebiete, bei welchen zur Berechnung von Abgaben, Beiträgen, Leistungen usw. von den in der Veranlagung festgesetzten Steuerfaktoren auszugehen ist, sprechen auch gegen das erwähnte Modell einer Individualbesteuerung mit einem Wahlrecht, wonach Ehepaare zwischen einer Zusammenveranlagung oder einer Individualbesteuerung wählen könnten. Abgesehen davon ergäben sich bei diesem Modell schwer wiegende Probleme in der Umsetzung, wenn die Ehegatten bald gemeinsam, bald getrennt zu veranlagten wären; ein solches Nebeneinander von zwei grundlegend verschiedenen Systemen wäre kaum zu bewältigen.

4. Im vorliegenden Zusammenhang helfen auch Hinweise auf ausländische Steuerordnungen, welche die Individualbesteuerung vorsehen, nicht weiter. Wie im Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausdrücklich erwähnt wird, beruhen diese ausländischen Steuerordnungen, z. B. in Deutschland und Österreich, auf einer wesentlich anderen Ausgangslage. Vor allem gibt es dort eine nationale, einheitliche Steuerordnung; demgegenüber bestehen in der Schweiz, im Bereiche der Einkommenssteuer, nach wie vor 28 Steuergesetze, nämlich 26 kantonale Steuergesetze, das Bundessteuer- und das Steuerharmonisierungsgesetz. Bei einer nationalen, einheitlichen Steuerordnung, wie sie ausländische Staaten kennen, ist es insbesondere möglich, eine einheitliche Lohnquellensteuer vorzusehen.

In dieser Hinsicht kann ebenfalls dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden:

«Es ist ... darauf hinzuweisen, dass Deutschland und Österreich ihre Individualbesteuerung auf einem völlig anderen Steuerkonzept aufgebaut haben. Beide Länder besteuern das Lohn- und Renteneinkommen generell an der Quelle durch den Arbeitgeber oder Rentenversicherer. Mit diesem Quellenbesteuerungssystem werden die Probleme, die bei der Individualbesteuerung durch den Bezug der Steuer bei jedem Ehegatten einzeln entstehen können, entschärft ... (Bericht S. 25).»

Ein solches Quellenbesteuerungssystem hat im Weiteren zur Folge, dass, wie z. B. in Deutschland, in der Mehrzahl der Fälle gar kein Veranlagungsverfahren mehr durchgeführt werden muss; denn in all jenen Fällen, in denen keine steuerlich relevanten Vermögenserträge anfallen – in Deutschland wird im Übrigen ohnehin keine Vermögenssteuer erhoben – und auch keine höheren Abzüge für Berufsauslagen geltend gemacht werden als diejenigen, die bereits in den Quellensteuertarifen berücksichtigt werden, kann von vornherein eine Veranlagung unterbleiben.

Hinzu kommt, dass Kinderlasten im Ausland vielfach durch Instrumente ausserhalb des Steuerrechts abgegolten werden, wie z. B. über ein Kindergeld oder eine Kinderbeihilfe. Damit erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, weshalb steuerliche Massnahmen entfallen können. In solchen Fällen kann z. B. von einem Kinderabzug auf der Bemessungsgrundlage, d. h. dem steuerbaren Einkommen, Umgang genommen werden; bei einer separaten Besteuerung der Eltern erübrigt sich damit auch die Frage nach der richtigen Zuordnung eines solchen Abzugs. Auch darauf weist der Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung hin.

5. Abgesehen von den schwer wiegenden Problemen bei der Umsetzung einer Individualbesteuerung kann zum Vergleich zwischen der geltenden Ehegattenbesteuerung und einer Individualbesteuerung Folgendes erwähnt werden:

Die geltende Ehegattenbesteuerung, mit einer Zusammenrechnung der Faktoren jedes Ehegatten und einem besonderen Steuertarif (in Form entweder eines besonderen Verheiratetentarifs oder eines Splittingsystems), strebt vorab eine Entlastung der Ehepaare, einschliesslich der so genannten Einverdiener-Ehepaare (bei denen nur ein Ehegatte ein Einkommen erzielt), gegenüber den Alleinstehenden an. Gleichzeitig werden, bei der geltenden Ehegattenbesteuerung, die Alleinstehenden (Alleinerziehenden), die mit Kindern zusammenleben, grundsätzlich gleich behandelt wie Verheiratete. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StHG zu verweisen:

«Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden. Die gleiche Ermässigung gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern ... zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.»

Eine solche «gleiche Ermässigung» gemäss Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG ist ebenfalls einem der beiden Elternteile zu gewähren, wenn sie unverheiratet mit Kindern zusammenleben. Dies hat weiter zur Folge, dass bei unverheirateten Eltern, die mit Kindern zusammenleben, ein Doppelleffekt eintritt: Zum einen werden sie getrennt besteuert, zum anderen hat einer der beiden Elternteile gleichzeitig Anspruch auf die erwähnte Ermässigung. Dies kann dazu führen, dass verheiratete Zweiverdiener-Eltern mit Kindern höher besteuert werden, als wenn sie unverheiratet wären.

Abgesehen von dieser systembedingten Ungleichbehandlung kann jedoch bei einer gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten der Tarif so ausgestaltet werden, dass Ehepaare ohne Kinder nicht höher belastet werden als vergleichbare Konkubinatspaare; dies gilt grundsätzlich auch für den geltenden Verheiratetentarif im Kanton Zürich.

Demgegenüber beruht die Individualbesteuerung unter anderem auf der Überlegung, dass neben der Ehe noch andere Formen bestehen, in denen Personen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben; gleichzeitig wird von den Befürwortern einer Individualbesteuerung geltend gemacht, auch verheiratete Personen seien selbstständige Steuerpflichtige. Weiter wird gegen die bestehende Ehegattenbesteuerung vorgebracht, dass sie Einverdiener-Ehepaare gegenüber Alleinstehenden zu stark begünstige.

Umgekehrt ist davon auszugehen, dass bei einer Individualbesteuerung Alleinstehende ohne Kinder gegenüber Verheirateten eher begünstigt würden. Alleinstehende mit Kindern (Alleinerziehende) hätten zwar allenfalls noch Anspruch auf einen Alleinerzieherabzug (vgl. Ziff. 2/a); eine Entlastung im Tarif, wie sie ihnen im geltenden System der Ehegattenbesteuerung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG zuteil wird, entfiel jedoch. Wie bereits erwähnt, ist andererseits zu beachten, so jedenfalls der Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass die Regeln, wie sie nach den verschiedenen Modellen zur Individualbesteuerung bei Ehepaaren zur Anwendung kämen, auch auf Konkubinatspaare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt und registrierte gleichgeschlechtliche Paare auszudehnen wären (Bericht S. 27; vgl. Ziff. 2/d).

Aus dem Blickwinkel der Steuergerechtigkeit lässt sich abschliessend kaum sagen, dass eine Individualbesteuerung von vornherein besser wäre als eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Entscheidend ist vielmehr – im einen wie im anderen Fall –, wie eine solche Besteuerung im Einzelnen ausgestaltet ist.

6. Um so schwerer wiegt daher für den Regierungsrat, dass der Wechsel zu einer Individualbesteuerung mit einem sehr grossen Mehraufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen verbunden wäre. Es bleiben die Feststellungen im Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, beruhend auf den eingehenden Abklärungen der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingesetzten Arbeitsgruppe, wonach der administrative und personelle Mehraufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen auf 30 bis 50% geschätzt wird (Bericht S. 15). Auch wenn teilweise kritische Stimmen zu diesen Feststellungen zu vernehmen waren, konnte bis anhin von keiner Seite ein gangbarer Weg aufgezeigt werden, wie in der Schweiz eine Individualbesteuerung erfolgen und gleichzeitig der erwähnte Mehraufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen vermieden werden könnte.

Ein Systemwechsel, bei dem der Mehraufwand für die Steuerverwaltungen auf 30 bis 50% geschätzt wird, steht auch in Widerspruch zu den berechtigten Forderungen nach einer Vereinfachung des Steuerrechts. Ein solcher Mehraufwand kann auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden nicht hingenommen werden.

7. Wir beantragen Ihnen daher, auf Ihren Entscheid zur Unterstützung der Parlamentarischen Initiative zurückzukommen und dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative – auch in dem von Ihrer Kommission geänderten Wortlaut – zu beantragen.

4. Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Die WAK nimmt die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Es ist unbestritten, dass ein Übergang zu einer Individualbesteuerung eine lange Vorbereitungszeit bedingt und dabei viele komplexe Fragen zu lösen sind. Die Mehrheit der WAK hält aber im Sinne eines Grundsatzentscheids an ihrem Beschluss fest. Die WAK beantragt dem Kantonsrat deshalb, die PI Margreiter betreffend Standesinitiative für einen Übergang zur Individualbesteuerung definitiv zu unterstützen.